

5. Februar 2019

**A1-Bescheinigung ist seit 2019  
bei allen grenzüberschreitenden Einsätzen in der EU Pflicht**

Seit Januar 2019 ist die Mitführung einer A1-Bescheinigung bei allen grenzüberschreitenden Einsätzen in der EU Pflicht. Nach Art. 11 Abs. 3 Buchst. A VO (EG) 883/ 2014 sind auf Personen, die ausschließlich in einem Mitgliedstaat abhängig beschäftigt oder selbständig erwerbstätig sind, die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit dieses Staates anzuwenden. Mit der A1-Bescheinigung wird der Nachweis erbracht, in welchem Land eine Person ordnungsgemäß sozialversichert ist.

Die Pflicht zur Mitführung der A1-Bescheinigung gilt gleichermaßen für alle abhängig Beschäftigten inkl. Führungskräfte und Mitarbeiter aus Behörden oder Ministerien sowie auch für Selbständige. Die A1-Bescheinigung muss bei allen Einsätzen unabhängig von der Dauer oder der Art der Tätigkeit sowie auch unabhängig von der Verpflichtung zur Einhaltung von Entsendeaufgaben mitgeführt werden. Gleichermaßen gelten im Übrigen auch bei allen Einsatzarten, gleichgültig ob Entsendeaufgaben zur Anwendung kommen, regelmäßig die anwendbaren arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften im Zielmarkt.

Die Beantragung der A1-Bescheinigung erfolgt seit Anfang des Jahres zwingend online bei den zuständigen Krankenkassen der Antragsteller. In begründeten Ausnahmefällen kann die Beantragung der A1-Bescheinigung noch bis zum 30. Juni 2019 in Papierform erfolgen.

Unternehmen, die abhängig Beschäftigte regelmäßig zu Einsätzen ins EU- Ausland schicken, können von Erleichterungen profitieren, indem Sie die A1-Bescheinigung für die Mehrfachbeschäftigung beantragen (Formular GME 1 bzw. Formular GME 1A). Im Gegensatz zur Entsendung liegt eine Mehrfachbeschäftigung vor, wenn ein Arbeitnehmer gewöhnlich (planbar, regelmäßig) für einen oder mehrere Arbeitgeber in einem mehr als unbedeutendem Umfang (Richtwert: mindestens 5% der Arbeitszeit/ des Entgelts) arbeitet. Dies ist der Fall, wenn der Mitarbeiter in den Einsatzländern mindestens an einem Tag im Monat oder an fünf Tagen im Quartal tätig wird. Die A1-Bescheinigung für die Mehrfachbeschäftigung kann für bis zu fünf Jahre ausgestellt werden. Die Beantragung erfolgt hier vorerst weiterhin in Papierform.

Weitere Informationen zur A1-Bescheinigung erteilen der GKV-Spitzenverband sowie die örtlichen Krankenkassen:

GKV-Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland

Pennfeldsweg 12 c

53177 Bonn

Telefon: 0228 / 9530-0

Telefax: 0228 / 9530-600

E-Mail: [Post@dvka.de](mailto:Post@dvka.de)

Internet: [www.dvka.de](http://www.dvka.de)

[https://www.dvka.de/de/arbeitgeber\\_arbeitnehmer/antraege\\_finden/nachweis\\_erwerbstaetigkeit/nachweis\\_erwerbstaetigkeit\\_1.html](https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege_finden/nachweis_erwerbstaetigkeit/nachweis_erwerbstaetigkeit_1.html)

Ansprechpartnerin: Christina Grewe, Geschäftsführerin, Tel.: 0651/ 97567-11, E-Mail: [grewe@eic-trier.de](mailto:grewe@eic-trier.de)